

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1782

7.10.1782 (No. 41) [lt. Vorlage 5.10.1782]

[urn:nbn:de:gbv:45:1-986726](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-986726)

Nro. 41.

Oldenburgische
wöchentliche Anzeigen.



Montag, den 5 Octob. 1782.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Es ist Johann Hinrich Lohsen, zu Lienen, gewillet, zwey Kirchenstände in der alten Kirche zu Etsfeth auf den Prieckeln und vier Begräbnisstellen daselbst, zwischen denen des Kaufmanns Bernhard Michaelßen und Nelef Rückens beleggt, am 15 Nov. a. e. in Engelbart Haueken Hause, verkaufen zu lassen.

Die Auaabe ist den 8ten Nov. a. e., auf hiesiger Hochfürstl. Regierungs-Canzley.

2) Wenn nachbenannte herrschaftliche Pachtstücke, deren Heuerjahre theils mit Ausgaug dieses, theils aber auf Ostern, Maytag und Johannis künftigen Jahrs zu Ende gehen, von neuem auf drey, sechs, zehn, und mehrere Jahre verpachtet werden sollen, als:
1) Auf den 25sten October, als Frentag nach dem 21sten Sonntage Trinitatis. In der Hausvogtey Oldenburg: Der Krug im güldenen Löwen; das Zoll- und Brückengeld vor dem Damnthore; der freye Viehschnitt in dem Herzogthum; das Sperrgeld am Eversten Thore; das kleine Wachthaus bey dem blauen Hause; die Leinenlumpensammlung in den 4 Oldenburgischen Vogteyen, Wüstenland, Wardenburg, Hatten und Zwischenahn; die Landaccise vom Bremer und Leher Bier; der Garten bey der Haarenthors Wache. In der Vogtey Wüstenland: der Neuenhüntorfer Broden; die Accise zum Trump; die Accise zum grossen Siel. In der Vogtey Mohriem: das Kötersand; die Wein- und Branntweinsaccise in den 4 Marschvogteyen; der Krug auf dem Werder; der zweyte Krug zum Vordermoor; der Krug zu Wardenfeth; der Krug zu Eckfeth; der Krug zum Burwinkel; der Krug zu Hüntorf; der Krug zu Mohrdorf; die Mönnichsoser Mühle. In der Vogtey Strückhausen: die Mühle; die Recognition vom Wein- und Branntweinschenken zum Strückhausermoor, so Johann Bruns exerciret hat. In der Vogtey Wardenburg: die Accise vom fremden Getraide; der erste Krug im Dorfe Wardenburg; der zweyte Krug daselbst; der Krug zu Alstrop; der Krug im Dorfe Littel; der Krug im Dorfe Oberlethe; der Zoll zur Wardenburg, imaleichen das Weggeld vom Lungeler Damm; der Fruchtzehnte zu Saannum, Saage und Althorn. In der Vogtey Hatten: das Sand auf dem Voggenpohl; die Accise zu Dingsfeth; die Accise in der Vogtey Hatten. Im Amte Ra-

ftede: die Accise. In der Vogtey Jade: die Schwenburger Kleinhörne; das Zoll
 und Weggeld bey dem Wappeler Siel; die Accise. In der Vogtey Zwischenahn: die
 Elmendorfer Mühle; die Accise. Im Amte Apen: das Gut Wittenheim; der Krug
 zu Eggeloh; der Krug zu Garnholz; der Krug zu Ochholz; die Accise in der Vogtey
 Westerstede; die Apler Accise. Im Amte Neuenburg: die Reit Wische; die grosse
 Wische; das Runderl; die Accise vom fremden Getränke. 2) Auf den 26 October,
 als Sonnabend nach dem 21. Sonntage Trinitatis. In der Vogtey Holzwarden:
 die Develgdännische Mühle; die Wein- und Branntweinsaccise in den Vogteyen Holz-
 warden und Rotenkirchen; der Voithwarder und Klipfanner Groden; die Holzwarder
 und Rotenkircher Weeser Fischerey. In der Vogtey Rotenkirchen: der Aufwurf
 bey dem Schirwärder Groden, die rauhe Plate genannt; die Wein- und Branntweinsac-
 cise. In der Vogtey Abbehausen: die Wein- und Branntweinsaccise; die Abbe-
 hauser und Landwärder Weeser Fischerey. In der Vogtey Blexen: die Wein- und
 Branntweinsaccise; die Altenser Waage; der Anwachs von Elcke Elcken Lande. In
 der Vogtey Burhave: die Wein- und Branntweinsaccise; das Reit auf dem so-
 genannten Carstens Hamm. In der Vogtey Eckwarden: das Eiswärder Fähr.
 In der Vogtey Stollhamm: die Wein- und Branntweinsaccise. Im Lande
 Würden: der Leher Zinsrocken; der Sandstedter Gräfen Haber. In der Haus-
 vogtey Delmenhorst: die Wiese im Wieckhorn; die Accise in der Stadt Delmen-
 horst; der Zoll zu Deichhausen, die Accise und Krugheuer, imgleichen das Fähr und
 die Fisch-reyen zu Ochtum; die Delmenhorstische Hansfischerey; der Fus- und Wagen-
 zoll zu Delmenhorst. In der Vogtey Stuhr: der Zoll zum Barrel nebst der Krug-
 gerey bey dem Zoll; die Accise; der Krug in der Vogtey Stuhr. In der Vogtey
 Berne: der Kölfen Groden; die Accise in beyden Vogteyen Berne und Alteneesch;
 die Krüge in beyden Vogteyen. In der Vogtey Alteneesch: der Lemwerder Gro-
 den; das grüne und Weven Sand; das Fähr zu Moken; das Fähr zu Lemwerden.
 So wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenigen,
 welche etwas davon zu pachten Lust haben, sich an den bemeldeten Tagen, Morgens
 um 9 Uhr, in hiesiger Cammer einfunden, die Conditiones vernemen, und nach Ge-
 fallen bieten und contrahiren. Gleich denn auch diejenigen, so in Compagnie ein und
 anders zu heuern gedenken, sämtlich gegenwärtig seyn, und ihre Namen anzeichnen
 lassen, oder ihre Consorten mit schriftlicher Vollmacht versehen müssen; im widrigen
 sie nicht als Mitpächter geachtet werden.

Oldenburg aus der Cammer, den 3ten Oct. 1782.

v. Hendorff. Schm. v. Hunrichs. Ahlers. Schumacher. Volken. v. Negelein. Admer.

Schloiser.

3) Ueber des weyl. Hinrich Peters, gewesenen Hausmanns zu Waddens, dessen Wittwen
 und Erben, sämtliche Güter, ist Schuldenhalber, bey dem Herzogl. Develgdännischen
 Landgerichte, der Concurrs erkannt.

(1) Die Angabe ist den 5ten Nov. (2) Deduction den 22sten Nov. (3) Priori-
 tät. Urtheil den 20 Dec. a. c. (4) Veraantung oder Pöde den 7ten Jan. a. f.

4) Des weyl. Alert Heickhusen, zum Dwoberg, sämtliche Creditores haben ihre Forde-
 rungen den 4ten Nov. a. c. bey dem Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte anzugeben
 und mittelst Producirung in Händen habender Documenten gehödig zu bescheinigen.

5) Johann Dierk Menkens, zu Hengsterholz, ist gesonnen, seine daselbst belegene Brink-
 fischeren mit allen Pertinentien, den 16ten Nov. a. c. verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 12ten Nov. a. c., bey dem Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.

- 6) Es sollen des Johann Petermanns, zu Bockhorn, sämtliche Creditores ihre Forderungen den 1ten Nov. a. c. bey dem Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte angeben und gehörig bescheinigen.
- 7) Weyl. Hinrich Hanen Wittwe und deren Schwiegersohn Albert Schweers auch dessen Ehefrau, haben des weyl. Hinrich Hanen auf Hinrich Koymanns im Buhrwinkel Lande belegene Köcheren, bestehend in einem Wohnhause, Platz, Garten, auch dazu gehörende Kirchen, und Begräbnisstellen, an Friedrich Hestermann verkauft.
Die Angabe ist den 1ten Nov. a. c., bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte.
- 8) Der Kaufmann Diederich Plate, als Löser von weyl. Gerd Jürgens zur Borchhorst Concursgütern, hat das von Gerd Jürgens im Jahre 1759. von Helmerich Poppehannken Stelle gekaufte, zu Ohmsiede im sogenannten alten Harins Hofe belegene Saatland von 4 Scheffel Saat, an Helmerich Poppehannken verkauft.
Die Angabe ist den 14ten Nov. a. c., bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte.
- 9) Die Frau Auktionsverwalterin von Harten, ist gesonnen, ihr zu Wechloy belegenes vordienstpflichtiges Gut, bestehend in 3 Wohnhäusern, Gärten, Wiesen, Saatland und Busch, so wie einige zugekaufte Wiese, und Saatländereyen, den 16ten Nov. auf dem Gute, stückweise verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 12ten Nov. a. c., bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte.
- 10) Johann Gerdes und weyl. Johann Helms Wittwe zu Ohmsiede, und zwar letztere als Vormünderin ihrer Kinder, haben die vormals von Helmerich Poppehannken daselbst gekauften 4 Pferdeweiden im Huntebrock, an diesen Helmerich Poppehannken hinwiederum verkauft.
Die Angabe ist den 14ten Nov. a. c., bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte.
- 11) Wenn weyl. Herrn Rathss. Vestings Erben gesonnen, allerhand Hausgeräth, als Tische, Stühle, Schränke, Koffres, Commoden, auch fein Drellen und Leinen, sodann allerhand Waaren, Dells Steinzug, Boutellien, Gläser und sonstige Sachen, am 14ten hujus in dem neben des Aeltermanns Vesting Wohnhause und an der kleinen Kirchenstrasse stehenden Hause öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, so wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können demnach Liebhaber sich bemelderten Tages und Orts einfinden, die Conditionen vernehmen, und nach Gefallen bieten und kaufen.
Decretum Oldenburg in Curia, den 5 Oct. 1782.
Bürgermeister und Rath hieselbst.
- 12) Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß von weyl. Johann Friedrich Edypken Wittwe und Kinder zu Beckum belegenen Hoffstelle, auf den 5ten Oct. d. J. in Otto Ostendorfs Wirthshause zu Hajenwärk, so viel Land als zu Berichtigung 130 Nthlr. herrschaftlicher und extra Gefälle erforderlich, im stückweisen verheuert werden soll. Liebhaber können sich also am gemeldeten Tage und Orte einfinden und nach Gefallen bieten und heuern.
Hartwarden auf dem Amte, den 21 Sept. 1782. v. Schreeb.

Zweyte Bekanntmachung.

Reg. canzley. Wegen des von Johann Bernhard Buhrmann zu Elsfleth an Albert Diederich Grüninger verkauften Hauses Ang. d. 19 Oct. Oldenb. Lger. Wegen Harm Claussen und dessen Ehefrau an Johann Hinrich Neumann übertragenen Bau Ang. d. 17 Oct. Oesvelg. Lger. Wegen des von Harm Wulf zu Boring auf Peter Jacobs Ehefrau bewürkten Ingrossati Ang. d. 15 Oct. Delmenh. Lger. 1) Verkauf des Chirurgi Edelers Wittwen Hauses und Gartens d. 11 Oct. Ang. d. 10. 2) In

Hinrich Epille zu Schönmohr Concurs Aug. d. 15 Oct. Dec. d. 4 Nov. Präf. urt. d. 2 Dec. Löse d. 17. 3) In Gerd Brandt zu Ganderkesee Concurs Aug. d. 16 Oct. Dec. d. 30. Präf. urt. d. 18 Nov. Löse d. 9 Dec. Schweyer Amtsg. Wegen des von weyl. Jcke Hedden auf Johann Hülfede bewährten Ingross. Aug. d. 14 Oct.

II. Privatsachen.

- 1) Herr Pastor Hedden zu Wiefelstede ist gesonnen, allerhand Haus- und Ackergeräth, auch ein Paar Kuhrinder am 14ten Oct. a. c. im Pfarrhause daselbst öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, und können desfallsige Liebhaber sich alsdenn daselbst einfinden und nach Gefallen bieten und kaufen.
- 2) Dem Johann Schumacher zur Aue in der Vogtey Zwischenahn sind 4 Kälber, als ein griesbüfdes und ein schwarzspöteltes Ochsenkalb, eine schwarzspötelte und eine griesbüfde Quene, welche sämtlich im rechten Ohr ein Mark haben, aus der Weide entkommen. Wer solche anweisen kann, erhält eine gute Belohnung.
- 3) Der Kaufmann Johaan Hermann Carstens in Vochoorn hat ein daselbst nahe bey der Kirche belegenes Haus, Scheune und Garten zu verheuern. Dieses Haus ist in gutem wohnbaren Stande mit 5 Zimmern, einer Küche, Speisekammer, Keller und mehreren Commoditäten versehen, die Scheune hat Raum zu Futter und Früchten nebst Stallung für einige Kühe und Pferde und der Garten ist auch nicht klein, doch kann auf Verlangen noch mehr nahe dabey liegendes Gartenland eingethan werden. Für Personen die Lust haben auf dem Lande zu wohnen, würde dieses, und auch besonders in Betracht des Ortes, eine sehr angenehme und bequeme Gelegenheit seyn. Das Haus ist übrigens auf Ostern oder Martag künftigen Jahres anzutreten, und können sich die Liebhaber directe bey besagtem Kaufmann Carstens melden.
- 4) Von den Etskethischen Armen-capitalien sind sofort 75 Rthlr. und zu Neujahr 1783. 300 Rthlr. zinsbar bey dem Juraten Hinrich Adicks zu Lienen zu erhalten.
- 5) Der Herr Stadtsyndicus Scholtz hat 900 Rthlr. Gold in Commission zinsbar zu belegen, welche sofort gegen Anweisung hinlänglicher Sicherheit in Empfang genommen werden können.
- 6) Weyl. Johann Beckhusen Kinder Vormund Dierk Fasting und Consorten lassen mit gerichtlicher Erlaubniß ihrer Pupillen Hoffstelle mit 120 Juck Landes auf ein oder drey Jahre, entweder im Ganzen oder Stückweise am 18 Oct. in des Cornelius Meiners Wirthshause zu Burhave öffentlich durch den Herrn Berganter Eli verheuern.
- 7) Johann Wilksen zum Wobrsinger Ende, Abbehauser Kirchspiels, läset mit gerichtlicher Erlaubniß 20 milchende Kühe, worunter einiae durchgeseuchte, einen dreyjährigen durchgeseuchten holländischen Bullen, 6 Rindstarken, einen holländischen Rindbullen, 10 zweyjährige Ochsen, einige Kuh und Ochsenkälber und 2 Zugpferde am 31 Oct. daselbst, durch den Herrn Auctionsverwalter Eli öffentlich meistbietend verkaufen, und dienet zur Nachricht, daß der Zahlungstermin bis Michaelis künftigen Jahres hinausgesetzt wird.
- 8) Die von dem Administrator Edlner bisher verwaltete Brauerey zu Strohausen ist mit allem Zubehör zu verpachten. Liebhaber können sich bey dem Herrn Canzleyrath von Schuttdorff einfinden.
- 9) Es hat der Herr Rathsverwandter Harbers, als Provisor des Armenhauses St Gerdruth 150 Rthlr. Gold zinsbar zu belegen, welche sogleich in Empfang genommen werden können.

(Hiezu eine Beylage.)

Beilage zu den wöchentl. Anzeigen N^o 41.

den 7 Octob. 1782.

- 10) In des Herrn Pastor Hedden Vergütung zu Wiefelstede den 14 d. M., soll eine holländische mit grünem Plüsch angeschlagene Cariole, ingleichen ein offener, grün angestrichener, mit Korb, Stühlen und Bänken versehener Fuhrmannswagen, so beyde sehr gut conditionirt sind, nicht weniger eine grosse neue Stöcklaterne wie auch eine Schrülampe von Messing verkauft werden.
- 11) Es sind 500 Rthlr. Gold sofort und 1000 Rthlr. im Januarii Monat künftigen Jahrs gegen Anweisung hinlänglicher Sicherheit zu 5 Procent zinsbar zu belegen, wovon der Herr Canzleist Fröhling nähere Nachricht ertheilet.
- 12) Der Kaufmann Wenken in Elsfleth hat die eine Hälfte seines an der Steinstrasse belegenen und jetzt von dem Mahler Henneke bewohnten Hauses 2 Zimmer nebst Garten, auf Montag 1783. zu veräußern.
- 13) Johann Schröder zu Hering hat im verwüstenen Kramermarkt zu Rosenkirchen ein klein Packet weißes Leinen, mit grünem Papier umwickelt, gefunden, welches der Eigenthümer bey ihm wieder in Empfang nehmen kann.
- 14) Bey mir wird der Voss und Göttingische Almanach mit der poetischen Blumenlese auf das Jahr 1783. brochirt zu 40 gr. und gebunden zu verschiedenen Preisen verkauft. Ingleichen der Bürgerische Almanach auf das Jahr 1783. mit der Blumenlese in Pergament, verguldet, mit einer Schreibtafel im Futterraht zu 48 gr. beydes in Golde. Strohm.
- 15) Zur Berichtigung der in diesen Anzeigen bekannt gemachten Specification von den in dem Pfarrhause zu Abbehausen zu verkaufenden Sachen ist noch anzugeben: wie es nächst den zinnernen Terrinen heißen soll: „auch weiß Steinenzeug bestehend aus einer Terrine mit einer Schüssel nebst 2 grossen und 4 kleinen länglichten Schüsseln.“ Ferner ist die Chaise nicht mit grünem Plüsch sondern mit Rasch angeschlagen, und die Rücken sind mit grünem Lacken überzogen.

Unterm 3ten Octobr. d. J. ist David Andreasen und deren Sohn Andreas Andreasen, ihrer, der Dieberey verdächtigen und herumstreifenden Lebensart halber, erstere zu einjähriger und letzterer zu einer halbjährigen Zuchthausstrafe condemniret.

Ad Requisitionem.

Es hat Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Stadt Bremen, bey Herannahung der auf den 13ten des sehtlaufenden Monats October bestimmten Zeit des alljährlich hier gehalten werdenden Viehmarkts, aus der

ihm obliegenden Fürsorge für das allgemeine Beste, und um möglichst zu verhüten, das durch das alsdann einkommende fremde Vieh die landverderbliche Viehseuche nicht in hiesiges, von derselben seit länger denn Jahres Frist, Gottlob, völlig befreytes Stadtgebiet aufs neue eingeschleppt werde, nöthig erachtet, unter Erneuerung der in gleicher Absicht im vorigen Jahre publicirten Verordnung, folgendes hiemit zu verfügen und festzusetzen.

- 1) Aus den von der Viehseuche inficirten, solcherhalb verdächtigen, oder dergleichen auf eine Stunde Gehens nahe gelegenen Orten, wird kein Vieh, weder einzeln, noch bey Tristen, es mögen bey solchem Pässe befindlich seyn oder nicht, auf hiesiger Gränze durchgelassen.
- 2) Muß das aus gesunden Orten kommende Vieh, mit Obrigkeitlich beschwornen Pässen versehen seyn, in welchen enthalten: a) der Name des Viehhändlers oder Verkäufers, b) die Anzahl, Farbe, Beschreibung und Abzeichen des Viehes, c) die Versicherung, daß solches nicht nur selbst gesund, sondern auch aus gesunden, seit wenigstens drey Monaten von der Viehseuche völlig rein gewesenen, und von allen davon inficirten, oder derhalben verdächtigen Gegenden, zum mindesten eine Stunde Gehens, auf dem nächst dahin führenden Wege, entlegenen Orten oder Weiden sey.
- 3) Darf das anher zu bringende Vieh keine Nebenwege getrieben werden, sondern haben die Treiber die gewöhnliche, oder die in dem erhaltenen Pässe von der Obrigkeit vorgeschriebene Route zu nehmen, auch alle von der Seuche inficirte, oder deshalb verdächtige Orte, auf eine Stunde Gehens zu meiden; weniger nicht des Durchtreibens am Mühlethause durch die Dichtung sich zu enthalten, sondern das aus dasiger Gegend kommende Vieh den gewöhnlichen Weg über den Warthurm einzutreiben, und sind von der genommenen Route, so wie, daß auf selbiger und in der Entfernung einer Stunde Gehens von der Viehseuche nichts verspüret werde, die durch die Beamte von Ort zu Ort ausgefertigte Attestate zu produciren.
- 4) Wird zwar das zum Markt bestimmte Vieh, während desselben auch zu Wasser einzubringen erlaubet, doch muß a) das dergestalt anhero zu führende Vieh mit Obrigkeitlich beschwornen Pässen versehen seyn, in welchen nebst dem Namen des Viehhändlers oder Verkäufers, und der Bemerkung der Anzahl und Farbe, auch Beschreibung und Abzeichen

des Viehes, die Versicherung enthalten, daß solches sämmtlich gesund, und aus völlig gesunden, seit drey Monaten von keiner ansteckenden Krankheit unter dem Hornvieh inficirten, solcherhalb verdächtigen, noch einer von der Viehseuche inficirten, oder derenthalben verdächtigen Gegend, auf eine Stunde Sehens, nahe gelegenen Orten oder Weiden sey, auch bis zu seiner Einschiffung in nur besagter Entfernung keine von der Seuche inficirte oder derhalben verdächtige Gegenden passiret habe, b) der dieses Vieh führende Schiffer vor seiner Abfahrt eidlich angeloben, daß er, von dem Ort der Einschiffung bis an hiesige Stadt, nirgends andersouthern dasern er still zu liegen gesonnen, auf dem Strohm vor Anker legen, und kein Vieh unterwegs einnehmen, noch aus- oder übersetzen wolle, und über die dahin geschehene Vereidigung ein Obrigkeitliches Attestat vorzeigen, c) von diesem zu Schiffe kommenden Vieh kein Stück verkauft, noch an Land gesetzt werden, bevor nach gescheneher Untersuchung und befundener Richtigkeit der dabey befindlichen Pässe und Attestate, dazu die Erlaubnis ertheilet worden; wes Euds die Schiffe mit Vieh oberhalb der Stadt am Siel, unterhalb aber am Windwams bey dem Aussenposten anzulegen und sich zu melden, ihre Pässe und Attestate dem Herrn Vorstadts-Herrn des Distrikts, wo die Schiffe angeleget, zu produciren, und zum Verkauf des Viehes die erforderliche Erlaubnis entgegen zu nehmen haben.

- 5) Das zu Lande hieher gebracht werdende Vieh, muß so lange aufferhalb den hiesigen Gränzen stehen bleiben, bis die dabey befindlichen Pässe und Attestate von den Viehhändlern und Verkäufern, nach Beschaffenheit der Route, dem Herrn Richter zu Borgfeld, Herrn Vorstadts-Herrn, oder denjenigen Herrn Sow-Gräfen, durch deren Districte sie zu passiren gewillet, vorgezeigt, und, nach deren genauen Untersuchung, wegen Hereinlassung oder Zurückweisung des Viehes, der Wache, den Postirungen, und Sauvegardes, die nöthigen Ordres ertheilet worden.
- 6) Sind gedachte Viehhändler und Verkäufer gehalten, ihre producirte Pässe und Attestate erforderlichen Falles dahin eidlich zu bestärken, daß das darin benannte Vieh unterwegs nicht verwechselt noch vertauschet, auch bis zur hiesigen Gränze, in obbemeldter Entfernung keine von der Viehseuche inficirte, oder derhalben verdächtige Orte passiret, dessen keines crepiret, noch an einem derselben irgend ein Merkmal der Krankheit verspüret sey.

7) Wird die Austreibung desjenigen Viehes, so von der Westphälischen Seite hieher zu Markt gebracht wird, auf der Westerstrasse in der Neustadt, desjenigen, so von der Altstadt-Seite kommt aber, auf der Faulenstrasse bis zum Brill, nur gestattet, und darf das Vieh von einem dieser Orte zum andern nicht vertrieben, noch vor dem Verkauf auf andere Plätze gebracht werden.

Gleich nun vorstehende Veranstellungen hiedurch öffentlich zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden, so haben nach selbigen alle und jede das diesjährige Viehmarkt besuchende einheimische sowohl als auswärtige Viehhändler, so lange nicht besonderer sich etwa ereignender Umstände halber, anderweitige Verfügungen diesseits nöthig gefunden und gemacht werden, sich in allem genauestens zu richten, und mit ihrem feilhabenden Vieh an den angewiesenen Verkauf-Plätzen sich einzufinden.

Publicatum Bremen, den 3ten Octobr. 1782.

